

**Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des  
Rettungsdienstes  
in der Stadt Lünen und der Stadt Selm  
vom 09.12.2005  
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.03.2006)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 228) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 17.12.1993, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes**

- (1) Die Stadt Lünen führt als Träger einer Rettungswache die ihr nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 06.07.2004 (GV. NRW S. 370), zugewiesenen Aufgaben durch. Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Lünen und der Stadt Selm stellt die Stadt Lünen diese Aufgaben ebenfalls im

Gebiet der Stadt Selm sicher. Beide Stadtgebiete bilden gemeinsam den Rettungswacheneinsatzbereich Lünen/Selm.

- (2) Aufgaben des Rettungsdienstes sind die Notfallrettung und der qualifizierte Krankentransport.
- a) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die Weiterversorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- b) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen /Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

- (3) Der Rettungsdienst wird mit Unterstützung freiwilliger Hilfsorganisationen betrieben. Soweit Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 13 des Rettungsgesetzes NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen übertragen oder von diesen wahrgenommen werden, gilt diese Gebührensatzung auch für die von ihnen erbrachten Leistungen.

## **§ 2**

### **Anforderung des Rettungsdienstes**

- (1) Die Anforderung von Leistungen der Notfallrettung sowie des qualifizierten Krankentransportes ist an die Leitstelle für den Rettungsdienst des Kreises Unna zu richten. Die Kreisleitstelle entscheidet über den Einsatz des Rettungsdienstes entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallobermittlung.
- (2) Bei der Anforderung ist, falls bekannt, anzugeben, ob die/die zu Befördernde an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (3) Eine Verpflichtung zur Durchführung von Transporten außerhalb des Rettungswacheneinsatzbereiches besteht, außer in Notfällen und bei nachbarlicher Hilfe auf Anweisung der Leitstelle, nicht. Derartige Transporte können nur durchgeführt werden, wenn die rettungsdienstlichen Belange im eigenen Einsatzbereich dies zulassen.

- (4) Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person, soweit es sich nicht um einen Notfallpatienten handelt, die Zahlung der Gebühren sichergestellt sein. Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung haben der Besatzung des Rettungsmittels entweder eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung oder einen Garantieschein der zuständigen Krankenkasse über die Übernahme der Gebühren auszuhändigen. Gleiches gilt für die Rückbeförderung aus Krankenhäusern oder von Ärzten sowie die Verlegung von einem Krankenhaus zu einem anderen. Fehlende Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden die unter § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Fahrtbeginn des eingesetzten Rettungsmittels zum Einsatzort.
- (2) Grundlage für die Bemessung der Gebühr ist die Art des angeforderten bzw. aufgrund des Meldebildes von der Kreisleitstelle entsandten Rettungsmittels.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht auch ohne einen durchgeführten Transport, wenn durch das eingesetzte Personal der Rettungsmittel am Einsatzort bzw. im Rettungsmittel eine Behandlungsleistung erbracht wird. Gleiches gilt für die missbräuchliche Anforderung oder Benutzung eines Rettungsmittels.

- (4) Die Durchführung von Transporten, die über den Rettungswacheneinsatzbereich hinausgehen, kann von der Zahlung eines Gebührenvorschusses oder der Beibringung einer angemessenen Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Gebühren abhängig gemacht werden.
- (5) Auf der Fahrt vom Aufnahmeort zum Transportziel kann eine Begleitperson, soweit mit dem eingesetzten Rettungsmittel eine Beförderungsmöglichkeit besteht, kostenlos mitbefördert werden. Ein Anspruch auf die Mitnahme besteht nicht.
- (6) Als Begleitpersonen im Sinne dieser Satzung gelten nicht einsatzbedingt notwendiges medizinisches Personal, Polizeibeamte und Vollzugsbeamte der Ordnungsbehörde.

#### **§ 4** **Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren beträgt für die Inanspruchnahme eines
- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) Krankentransportwagens (KTW)  |          |
| pro Person und Einsatz           | 203,00 € |
| b) Rettungswagens (RTW)          |          |
| pro Person und Einsatz           | 391,00 € |
| c) Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) |          |
| pro Person und Einsatz           | 363,00 € |

- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 gilt für Fahrten innerhalb des gesamten Rettungswacheneinsatzbereiches sowie für alle Transportziele, die nicht weiter als 50 km einfache Fahrtstrecke von der Grenze des Rettungswacheneinsatzbereiches entfernt sind. Für Fahrten zu darüber hinausgehenden Transportzielen, wird ab dem 1. Fahrtkilometer ein pauschaler Kilometerpreis von 1,50 EUR je zurückgelegtem Kilometer zusätzlich erhoben. Darüber hinaus werden gegebenenfalls entstehende Übernachtungskosten und Tagegelder nach geltendem Reisekostenrecht entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (3) Die unter Absatz 1 genannten Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme eines Rettungsmittels durch eine Person. Wird das Rettungsmittel gleichzeitig von einer weiteren Person in Anspruch genommen, wird ein Zuschlag von 50 % der Gebühr für eine Person erhoben. Der Gesamtbetrag wird gleichmäßig auf die Beförderten/Behandelten aufgeteilt.

### **§ 5** **Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sind verpflichtet:
- a) die Benutzerin/der Benutzer
  - b) die Auftraggeberin/der Auftraggeber
  - c) derjenige, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für die/den Benutzer/in oder die/den Auftraggeber/in obliegt

- d) die böswillig den Einsatz von Rettungsmitteln verursachende/n Person/en
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist ebenfalls verpflichtet, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz von Rettungsmitteln veranlasst, ohne Benutzer/in im Sinne des Buchstaben a) oder Auftraggeber/in im Sinne des Buchstaben b) zu sein.
- (4) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag ein Tätigwerden des Rettungsdienstes veranlasst. In diesem Fall liegt die Gebührenpflicht bei dem Dritten.

### **§ 6** **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beendet ist.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen kann die Gebühr unmittelbar mit der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die Inanspruchnahme oder ein Kostenanerkennnis der Krankenkasse vorliegt. Die Zahlungspflicht des

Gebührensschuldners bleibt davon unberührt. Dies gilt insbesondere für den von der/dem Versicherten zu entrichtenden Eigenbehalt.

### **§ 7**

#### **Gebührenermäßigung/Gebührenerlass**

- (1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die festgesetzte Gebühr im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, sofern eine Übernahme der Forderung durch Drittverpflichtete (z. B. Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, etc.) ausgeschlossen ist. Die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung sowie der entsprechenden Dienst-anweisung der Stadt Lünen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen finden Anwendung.
- (2) Die Ermäßigung bzw. der Erlass der Gebührenforderung ist innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides bei der Stadt Lünen, Feuerwehr, zu beantragen.

### **§ 8**

#### **Haftung**

- (1) Die Stadt Lünen haftet nicht für Beschädigungen an Sachen des/r Benutzers/Benutzerin, die sie zur Durchführung des beantragten Transportes bzw. des Notarzteinsatzes für erforderlich halten durfte.



- (2) Für sonstige Sachschäden, die bei der Ausführung des beantragten Transportes bzw. Notarzteinsatzes entstehen, haftet die Stadt Lünen dem Benutzer/der Benutzerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Lünen und in der Stadt Selm vom 09.12.2005 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 03.03.2006 tritt am 10.03.2006 in Kraft.